

Eitorf, den 16.08.2011

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Michaela Straßek-Knipp

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erster Beigeordneter

**VORLAGE**  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien - 06.09.2011

**Tagesordnungspunkt:**

Windenergieerlass vom 11.07.2011 - Ausführliche Darstellung der neuen Sach- und Rechtslage

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und erneuerbare Energien nimmt Kenntnis.

**Begründung:**

Der Ausbau der Windenergie soll in Nordrhein-Westfalen vorangetrieben werden. Es ist geplant, den Anteil der Windenergie von heute 3% an der Stromversorgung in NRW auf 15% im Jahre 2020 auszubauen. Um das ehrgeizige Ziel umsetzen zu können trat ein neuer **Windenergieerlass vom 11.07.2011** in Kraft (Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, Az. VIII2-Winderlass und des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes NRW, Az. X A 1-901.3/202 und der Staatskanzlei des Landes NRW, Az. III B 4 – 30.55.03.01). Auch zuvor war es ausdrückliches Ziel des Landes, die Entwicklung regenerativer Energien, insbesondere die Errichtung von Windkraftanlagen zu fördern. Das LEPro (Landesentwicklungsprogramm) und der LEP NRW (Landesentwicklungsplan) sehen den verstärkten Einsatz regenerativer Energieträger als landesplanerisches Ziel an (vgl. § 26 Abs. 2 LEPro, Kap.D.II, Ziel 2.4 LEP NRW).

Nach einem vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz herausgegebenen **Runderlass v. 21.10.2005** „Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ reichte es für die Steuerung der Windenergienutzung auf regionaler Ebene aus, wenn textliche Ziele festgelegt wurden. Den Gemeinden blieb es überlassen, bauleitplanerisch Konzentrationszonen für Windenergieanlagen darzustellen bzw. festzusetzen.

Der **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Köln setzt in der textlichen Fassung zur Windkraft folgende vier Ziele fest:

1. „Planungen für Windkraftanlagen sind in den Teilen des **Freiraums**, die aufgrund
  - ihrer natürlichen und technischen Voraussetzungen (Windhöflichkeit, geeignete Möglichkeit für die Stromeinspeisung in das Leitungsnetz) und

- der Verträglichkeit mit den zeichnerisch und/oder textlich dargestellten Bereichen und Raumfunktionen für die gebündelte Errichtung von Windkraftanlagen in Betracht kommen umzusetzen.
2. In den folgenden Bereichen können Windparks geplant werden, wenn im Einzelfall sichergestellt werden kann, dass die mit der Darstellung des Regionalplanes verfolgten Schutz- und/oder Entwicklungsziele nicht beeinträchtigt werden:
    - Regionale Grünzüge
    - Historisch wertvolle Kulturlandschaftsbereiche (nach DSchG)
    - Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung
    - Bereich für Halden zur Lagerung von Nebengestein oder sonstigen Massen
    - Deponien für Kraftwerksasche
    - Agrarbereiche mit spezialisierter Intensivnutzung,
    - Waldbereiche unter Beachtung der Ziele des LEP NRW
  3. In den folgenden Bereichen sollen Windparkplanungen **ausgeschlossen werden**:
    - Bereiche für den Schutz der Natur
    - Flugplatzbereiche
    - Oberflächengewässer etc.
  4. Für die Planung und Errichtung von Windparks gelten im Übrigen folgende landesplanerische Anforderungen:
    - Die Beeinträchtigung von Denkmälern sowie von Bereichen, die das Landschaftsbild in besonderer Weise prägen, ist zu vermeiden.
    - Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Immissionen sind zu Wohnsiedlungen ausreichende Abstände entsprechend der Emissionsrichtwerte der TA-Lärm einzuhalten.
    - Auf die technischen Erfordernisse des Richtfunks ist Rücksicht zu nehmen.

Seit dem 01.01.1997 sind Windenergieanlagen (WEA) gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) im Außenbereich privilegiert. Um eine „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern, kann - durch entsprechende Planung - die grundsätzlich im Außenbereich privilegierte WEA einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zugeführt werden. Dies ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung möglich, in dem Konzentrationsflächen für Windenergie dargestellt werden und der übrige Planungsraum von den durch den Gesetzgeber privilegierten Anlagen freigehalten wird (Ausschlussgebiet).

**Der Windenergieerlass von 2005** formulierte zusätzlich **Tabubereiche** für Windenergieanlagen in Naturschutzgebieten, **Waldbereichen** und Überschwemmungsgebieten.

## **Sach- und Rechtslage seit dem neuen Windenergie-Erlass vom 11.07.2011:**

### **I. Landes- und Regionalplanung**

#### **Landesplanung:**

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) von 1995 trifft in Ziel D.II.2.1 und in Ziel D.II.2.4 folgende Festlegungen zu erneuerbaren Energien:

„Es sollen insbesondere heimische Primärenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden. Regenerative Energien müssen stärker genutzt werden. Die Energieproduktivität muss erhöht werden.“ (D.II.2.1)

„Die Voraussetzungen für den Einsatz erneuerbarer Energien (vor allem Wasser-, Wind- und Solarenergie sowie nachwachsende Rohstoffe) sind zu verbessern und zu schaffen. Gebiete, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien aufgrund von Naturgegebenheiten besonders eignen, sind in den Gebietsentwicklungsplänen (Anmerkung der Verwaltung: heutige Regionalpläne) als „Bereich mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien“ darzustellen. Das besondere Landesinteresse an einer Nutzung erneuerbarer Energien ist bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen als besonderer Belang einzustellen.“ (D.II.2.4).

Es ist Aufgabe der regionalen Planungsträger diese Ziele in der Gesamtschau mit den anderen Zielen des LEP NRW in den Regionalplänen zu konkretisieren.

#### **Regionalplanung:**

Im **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Köln sind heute bereits textliche Festlegungen zur Windenergienutzung enthalten (s.o.), jedoch **keine zeichnerischen** Festlegungen.

#### **Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG)**

„Die Regionalplanungsbehörde prüft gemäß § 34 LPIG anhand der textlichen und zeichnerischen Ziele des Regionalplans, ob die Voraussetzungen für die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der kommunalen Bauleitplanung vorliegen. Enthält

der Regionalplan keine zeichnerischen Festlegungen für die Windenergienutzung, ist die Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung anhand der anderen zeichnerischen und textlichen Festlegungen (Ziele der Raumordnung) des Regionalplans zu prüfen.“

Hinsichtlich der Eignung ergeben sich drei unterschiedliche Bereiche:

### 1. Geeignete Bereiche

„Für die Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung kommen insbesondere die allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche in Betracht, sofern sie nicht gleichzeitig entgegenstehende Funktionen, insbesondere aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes, erfüllen.

### 2. Bereiche für die eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist

Für die Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung (Konzentrationszonen) in der Bauleitplanung sind folgende zeichnerische Darstellungen der Regionalpläne unter Beachtung der textlichen Festlegungen im Einzelfall zu prüfen:

- Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB-Flächen)
- Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze
- Braunkohletagebau
- Bereiche für Aufschüttungen und Ablagerungen
- Regionale Grünzüge
- Überschwemmungsbereiche
- Waldbereiche

### 3. Tabubereiche

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Bereiche für den Schutz der Natur
- Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope
- FFH- und Vogelschutzgebiete

## II. Bauleitplanung

Sofern keine Windenergiebereiche im Regionalplan zeichnerisch festgelegt sind, wie in unserem Fall, hat die Gemeinde lediglich die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 LPlIG zu beachten.

### Flächennutzungsplan:

Die Gemeinde kann in ihrem Flächennutzungsplan Konzentrationszonen für Windenergieanlagen darstellen und damit gleichzeitig den übrigen Raum von WEA freihalten (Ausschlussgebiet). Voraussetzung ist jedoch ein schlüssiges **Plankonzept**. Die Gemeinde Eitorf hat bereits im Jahr 1997 eine Potentialstudie zur Ermittlung von Flächen für die Nutzung der Windenergie in Auftrag gegeben. Das damalige Planungsbüro „SOLvent“ kam zu dem Ergebnis, dass sich grundsätzlich 6 Flächen zur Ausweisung als Windvorranggebiet eigneten. Drei von diesen sechs Flächen eigneten sich jedoch lediglich als Einzelstandort (Rankenhohn, Büsch und Küpp). Übrig blieben Köttingen, Hausen und Kehlenbach, wobei letztgenannter Standort nur sinnvoll erschien in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Windeck. Es wurde damals von einer Nabenhöhe der WEA von 70 m ausgegangen. Nach Beteiligung weiterer zuständiger Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange und unter Betrachtung der empfohlenen Mindestabstände verblieb **keine** Fläche, die sich zur Darstellung als Konzentrationsfläche für WEA eignete. Aus diesem Grund hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am 29.05.2000 das Verfahren zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eitorf wieder eingestellt.

Da sich die Sach- und Rechtslage insbesondere durch den neuen Windenergieerlass und die heute möglichen höheren Nabenhöhen der Anlagen geändert hat, kann man das Gutachten der Firma SOLvent lediglich als erste Studie ansehen, auf die nun weitere Planungen aufgesattelt werden müssten, sofern man Konzentrationszonen für WEA im Flächennutzungsplan der Gemeinde Eitorf darstellen möchte.

### Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

- Die faktisch festgeschriebene Höhenbegrenzung auf 100 m wird aufgehoben. In Zukunft sind auch WEA von 150 m Höhe möglich.

- Die Regelungen zum Mindestabstand zwischen Häusern und WEA bleiben kompliziert. Die Abstände können jedoch kleiner werden. Der alte Erlass legte Mindestabstände von 1500 m fest, nach neuem Erlass sollen i.d.R. Anlagen genehmigt werden, die als Abstand das Dreifache der Anlagenhöhe einhalten.
- Mit dem neuen Windenergieerlass können WEA auf Freiflächen im Wald errichtet werden.

Insgesamt verhält sich der Erlass im wesentlichen im empfehlenden Bereich. Die rechtssichere Umsetzung von Konzentrationszonen in einen Bauleitplan bleibt also letztlich im Verantwortungsbereich der Gemeinden.

#### **Bürgerwindparks:**

Bürgerwindparks sind Windfarmen, an denen sich die ortsansässigen Bürgerinnen und Bürger konzeptionell und finanziell beteiligen können. Da der Begriff Bürgerwindpark gesetzlich nicht definiert ist, gibt es auch keine vorgeschriebene Rechtsform. Es wird jedoch empfohlen, dass der Bürger nicht mit seinem Privatvermögen haftet, sondern der Bürgerwindpark als GmbH & Co.KG oder als Genossenschaft ausgestaltet wird. Planungsrechtlich gelten die gleichen Voraussetzungen wie oben beschrieben.

#### **Zusammenfassung**

Was die Gemeinde Eitorf betrifft, gibt es wie erwähnt derzeit keine verbindlichen Konzentrationszonen – und umgekehrt auch keine Ausschlussbereiche. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach den §§ 29 bis 35 BauGB. Über das Vorhaben ist gemäß § 36 Abs. 1 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde zu entscheiden. Das Einvernehmen darf allerdings nur dann verweigert werden, wenn rechtliche Gründe dafür vorliegen. Im Außenbereich sind Windenergieanlagen als untergeordnete Anlagen zu privilegierten Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB oder als selbständige Anlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Soweit durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung für die Windenergienutzung an anderer Stelle erfolgt ist (Konzentrationszone), sind WEA – ausgenommen der Anlagen, die gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert sind – außerhalb dieser Flächen in der Regel nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht zulässig. Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG).

War anhand der Ergebnisse der Studie aus 1997-2000 in Verbindung mit dem damaligen Stand der Technik (Höhe, Effizienz, Wirtschaftlichkeit) noch kaum damit zu rechnen, dass Bauanträge gestellt wurden, kann dies zum heutigen technischen Stand der Anlagen nicht ohne weiteres weiter so eingeschätzt werden. Die Anlagen sind deutlich höher und auch technisch effizienter, was bei damals nicht genügend windhöffigen Standorten heute zu einer positiven Wirtschaftlichkeitsprognose führen mag. Sofern man vorsorglich, ggf. auch mit Blick auf geringere Abstandsflächen oder die Einbeziehung von Flächen im Wald, eine Konzentration wünscht, wäre daher eine neue Untersuchung erforderlich. Daneben wäre mit der Ausweisung solcher Gebiete das Baurecht für Windenergie-Anlagen gesichert, was einen Anreiz für Investoren, auch mit genossenschaftlichem Modell, bilden kann. Zugleich könnte die Gemeinde auf diese Weise zumindest aus ihrer Planungshoheit heraus einen Anteil an den Klimaschutzziele und der Energiewende des Landes leisten (siehe auch den Klimaschutzbeschluss des Rates vom 14.12.2009 (XII/0037/A) und die Fraktionsanträge in der Tagesordnung dieser Sitzung).